Schutzkonzept
der Pfarrei St. Michael, Berg am Laim
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Konzept zum achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen auf Basis der Rahmenordnung Prävention der Dt. Bischofskonferenz (2024), angepasst auf die Pfarrei.

Freigegebene Fassung vom 12.10.2026

Inhaltsverzeichnis

VORWORT **4**

1 DEFINITIONEN **5**

1.1 Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen? 5

2 VERHALTENSKODEX PRÄVENTION **7**

2.1 Soziales Klima in unserer Pfarrgemeinde 7
2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz in unserer täglichen Arbeit 8
2.3 Angemessenheit von Körperkontakt 8
2.4 Sprache und Wortwahl 9
2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 9
2.6 Beachtung der Intimsphäre 10
2.7 Zulässigkeit von Geschenken 10
2.8 Disziplinierungsmaßnahmen 10
2.9 Regelungen für Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen 11
2.10 Regelungen für sonstige Veranstaltungen 12
2.11 Verbindlichkeit der Regeln 12

3 RISIKOFAKTOREN UND RISIKOANALYSE **13**

3.1 Vermeiden von Risikofaktoren 13
3.2 Risikoanalyse der Einrichtung 13
3.3 Risikoanalyse von Maßnahmen 14

4 PERSÖNLICHE EIGNUNG UND FÜHRUNGSZEUGNISSE **15**

4.1 Persönliche Eignung 15
4.2 Erweitertes Führungszeugnis / Selbstverpflichtungserklärung 16

5 PASTORALE BEREICHE **17**

5.1 Sakrament-Vorbereitung und Liturgie 17
5.2 Ministrant*innen-, Kinder- und Jugendpastoral 17
5.3 Pastorale Gespräche 17
5.4 Sonstige Bereiche und Gruppen 17

6 INTERVENTION UND INTERVENTIONSPLAN **18**

6.1 Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Pfarrei 18
6.2 Verdacht auf sexuellen Übergriff oder Missbrauch in der Pfarrei durch Hauptamtliche / Ehrenamtliche 18
6.3 Verdacht auf sexuellen Übergriff oder Missbrauch in der Pfarrei unter Schutzbefohlenen 19
6.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen / Sorgeberechtigten 20

7 BESCHWERDEMANAGEMENT **21**

7.1 Grundsätze unseres Miteinanders 21
7.2 Ziele des Beschwerdemanagements 21
7.3 Interne Beratung und Beschwerdewege 22

8 QUALITÄTSMANAGEMENT **23**

8.1 Präventionsarbeit in der Pfarrei 23
8.2 Transparenz über Präventionsarbeit 23
8.3 Evaluation der Veranstaltungen 24

8.4 Unterstützung von Betroffenen 24
8.5 Unterstützung des irritierten Systems 24

9 AUS- UND FORTBILDUNGEN 25

9.1 Mitglieder des Seelsorgeteams 25
9.2 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen 25

10 SCHLUSSWORT 26

11 IN-KRAFT-TRETEN 26

ANHÄNGE 27

Anhang 1: Veranstaltungen und Vorlage Checkliste 27
Anhang 2: Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen 29
Anhang 3: Bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen eingreifen 31
Anhang 4: Wo finde ich Hilfe? 32
Anhang 5: Gelegenheitshelfende 34
Anhang 6: Selbstverpflichtungserklärung 35
Anhang 7: Handreichung Prävention – Vorgehen im Verdachtsfall 37
Anhang 8: Ablauf Unbedenklichkeitsbescheinigung 38
Anhang 9: Broschüre „Miteinander achtsam leben“ zur Prävention 39

Vorwort

Alle in der Pfarrei St. Michael tätigen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter und Seelsorger stehen in regelmäßigem Kontakt mit Menschen unterschiedlichen Alters, um das gemeinschaftliche Leben als Kirche vor Ort in verschiedenen Zusammenhängen zu gestalten und lebendig zu halten.

In diesem komplexen und vielschichtigen Miteinander bedarf es der gegenseitigen Achtsamkeit, um Nähe und Distanz jederzeit verantwortungs- und vertrauensvoll in Gemeinschaft leben zu können. Gerade gegenüber schutzbedürftigen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen legen wir sehr hohen Wert darauf. Dazu gehört es aber auch, Problematisches und Irritierendes in rechter Weise zur Sprache bringen zu können, um in einem stetigen Reflexions- und Lernprozess ein für alle zuträgliches und gutes Miteinander zu gewährleisten.

Diesem Ziel soll das nachfolgende Schutzkonzept für alle Bereiche der Pfarrei St. Michael (Berg am Laim) dienen. Es bietet einen Leitfaden und eine Orientierung für die Interaktion verschiedener Personen und Personengruppen in der Pfarrei, um jeglicher Form sexueller Gewalt zu verhindern und zu unterbinden. So wird eine für alle verbindliche Basis geschaffen, damit einerseits Grenzen für alle verbindlich klar sind und andererseits Irritationen oder grenzverletzendes Verhalten offen und transparent zur Sprache gebracht werden können. Dabei geht es keinesfalls darum, den Mitarbeitern und Seelsorgern etwaiges Misstrauen und Fehlverhalten zu unterstellen – im Gegenteil: Klare, für alle verbindliche Orientierung und Standards schaffen für ALLE Sicherheit und Vertrauen.

Allen ist klar, dass die oberste Verantwortung für die Einhaltung eines achtsamen und guten Miteinanders in der Pfarrei dem Pfarrer, dem Diakon sowie den pastoralen Mitarbeitern zukommt. Sie alle haben ebenfalls im allgemeinen Bewusstsein der Menschen eine besondere Vorbildfunktion, der sie gerecht werden müssen.

Aber auch unsere vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Verantwortlichen in der Jugendarbeit sollen sich sicher im Umgang mit problematischen Situationen fühlen und werden in unserem Konzept mit einbezogen, um ein sicheres Miteinander und vertrauensvolle Seelsorge zu ermöglichen.

Dieses Schutzkonzept wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es liegt im Pfarrbüro aus und kann von allen über die Webseite der Pfarrei abgerufen werden.

Das Schutzkonzept basiert auf den Leitlinien des Erzbistums München und Freising und wurde von der Präventionsbeauftragten der Pfarrei, Julia Brand, unter Leitung/Verantwortung von Pfarrer Brian McNeil für die Pfarrgemeinde erstellt und wird regelmäßig mit allen Gruppen und Gremien diskutiert, überprüft und entsprechend von den Verantwortlichen angepasst.

Gerne greifen wir Anregungen auf, um unser Schutzkonzept auch weiterhin zu verbessern.

1 Definitionen

1.1 Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?

1.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsverordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein **einmaliges, ungeplantes und unangemessenes Verhalten**.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom individuellen Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können aber sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die **Signale wahrzunehmen** und darauf entsprechend zu reagieren, beispielsweise durch Vermeidung jeglichen unangemessenen und ungefragten Körperkontakts.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln oder Strukturen, welches unbedachtes, spontanes, nicht standardisiertes Handeln ermöglicht.

1.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die **Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen** und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Seit 2016 können bereits Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung **strafrechtlich verfolgt** werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Betroffenen manipulieren und gefügig machen können.

1.1.3 Sexueller Missbrauch

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind **in jedem Fall verboten**. Sie werden mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Es können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, wenn diese volljährig sind. Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter **bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität** vorgenommen wird.[1] Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen immer eine Rolle – außer bei Gleichaltrigen i. S. v. Peers.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihn anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

[1]Nach Hallstein 1996

1.1.4 Pädophilie

Pädophilie bezeichnet eine sexuelle Präferenzstörung, bei der sich die primäre oder ausschließliche sexuelle Anziehung auf präpubertäre Kinder richtet. Sie ist als **eigenständiges Störungsbild** in den internationalen Klassifikationssystemen (z. B. ICD-11) erfasst und stellt für sich genommen noch keine Straftat dar, solange sie nicht in Handlungen umgesetzt wird.

Nicht jeder Mensch mit pädophiler Neigung wird übergriffig, und nicht jede Täterin oder jeder Täter sexualisierter Gewalt an Kindern ist pädophil veranlagt – ein erheblicher Teil der Übergriffe erfolgt situativ oder aus anderen Motiven wie Macht- und Kontrollbedürfnissen.

Entscheidend ist in jedem Fall das tatsächliche Handeln: Wer sexuelle Handlungen an oder mit Kindern vornimmt, macht sich unabhängig von der zugrundeliegenden Neigung strafbar.
Menschen, die bei sich eine sexuelle Anziehung zu Kindern wahrnehmen, sich aber nicht übergriffig verhalten wollen, können sich frühzeitig und vertraulich an spezialisierte Beratungsangebote wenden, etwa an das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“.

1.1.5 Prävention

Prävention **(Primärprävention)** bedeutet **Vorbeugung** Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken.

Um Prävention leisten zu können, müssen **Risiken erkannt, und wenn möglich im Vorfeld ausgeschaltet werden**. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein.

Hierbei ist das Ziel, Grenzverletzungen zu vermeiden bzw. Wiederholungen zu unterbinden. Dazu soll dieses Schutzkonzept seinen Beitrag leisten.

1.1.6 Intervention

Richtet sich der Verdacht gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung, sind für eine notwendige **Intervention immer** die unabhängigen Ansprechpersonen / die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch.
Die Aufgabe der in Prävention geschulten Person (iPiG) ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
Die in Prävention geschulte Person informiert daraufhin die zuständige Stabsstelle bzw. die zentralen Ansprechpartner und übergibt alle Informationen in deren weitere Verantwortlichkeit.

2 Verhaltenskodex Prävention

Unsere Pfarrei St. Michael Berg am Laim ist ein Ort, an dem Menschen ihre gesamte Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Talente entfalten können. Es soll aber auch ein geschützter Ort sein, an dem alle Menschen angenommen werden und sicher sind. Dabei tragen wir als Gemeinde alle Sorge und Verantwortung für ein Klima der Achtsamkeit. Jeglicher Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wird hier kein Raum geboten. Wir sind uns ebenfalls bewusst, dass es noch weitere Formen (körperliche und seelische Übergriffe) gibt. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Dadurch werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen geschützt.

Wir verpflichten uns, miteinander einfühlsam umzugehen und gerade bei Schutzbefohlenen eine besondere Kultur der Achtsamkeit walten zu lassen.

Wir verpflichten uns zur Transparenz im gegenseitigen Umgang.

Wir verpflichten uns, in allen unseren Einrichtungen wachsam hinzuschauen, Verstöße offen anzusprechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Der Konsum bewusstseinsverändernder Substanzen in der aktiven Pfarreiarbeit ist absolut und ohne Ausnahme verboten bzw. während der Ausübung einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit rechtlich und vertraglich unzulässig. Die Aufsichtspflicht, der Schutz der Schutzbefohlenen und die Umsetzung einer Veranstaltung darf nicht beeinflusst und gefährdet werden.

Dieses Schutzkonzept beschäftigt sich mit den Mechanismen sexualisierter Gewalt. In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit in unseren Einrichtungen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Zum Schutz aller Beteiligten wird in unserer Pfarrei, wo immer möglich, das 4-Augen-Prinzip umgesetzt und alle Verantwortlichen / Ehrenamtlichen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 6)

2.1 Soziales Klima in unserer Pfarrgemeinde

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl gegenüber Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsene Schutzbefohlenen. Ziel ist der Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrgemeinde.

Die Kinder- und Jugendpastoral ist ein Arbeitsfeld, in dem persönliche Nähe und soziale Gemeinschaftserfahrungen, Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Durch altersgemäße Erziehung möchten wir Mädchen und Jungen dabei unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.

Die Arbeit mit den Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.

2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz in unserer täglichen Arbeit

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen seelsorgerischen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Menschen arbeiten zu können.
  Folgende exemplarische Situationen können eine größere Nähe bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden. In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt bleiben. Die körperliche Nähe muss vom Gegenüber gewünscht und der Situation entsprechend sein, z.B. durch Nachfragen „…möchtest du, dass ich dich in den Arm nehme, um dich zu trösten?“.
- Einzelgespräche sind ebenso ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit. Sie müssen aber jederzeit von außen beobachtbar / zugänglich bleiben und transparent sein. Der Grund für das Einzelgespräch muss den Beteiligten bewusst und auch für Außenstehende nachvollziehbar sein. Wir achten jederzeit darauf, dritte Personen möglichst in der Nähe oder anwesend zu haben.
- Vertrauliche Gespräche sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Damit ist zweierlei gemeint:
  - Alle Schutzbefohlenen haben ausnahmslos das Recht, Dritten von dem vertraulichen Gespräch zu erzählen. Wir haben die Pflicht, die Schutzbefohlenen auf dieses Recht hinzuweisen. Gleichzeitig wahren wir die Vertraulichkeit.
  - Andererseits sind wir berechtigt, uns selbst weitere Hilfe zu suchen und gegebenenfalls Fachleute unterstützend einzubeziehen, wenn wir dies für nötig erachten. Auch darauf ist von uns im Gespräch hinzuweisen.
  - Wir verpflichten uns, bei (sich wiederholenden) Aktionen – insbesondere Übernachtung – einen eigenen Verhaltenskodex (Checkliste zur entsprechenden Veranstaltung) zu erstellen.
- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten, z.B. durch Meidung von Kosenamen, welche Unklarheiten bezüglich der Rolle und der Art der Beziehung mit sich ziehen können.
- Wir sind herausgefordert, die Menschen in unseren Einrichtungen und unsere vielen Ehrenamtlichen bei einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.

2.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille der anderen Person wahrgenommen und respektiert werden.

Körperkontakte müssen so gestaltet werden, dass keine Unklarheiten in Bezug auf die Art der Beziehung entstehen und das Nähe-Distanz-Verhältnis gewahrt bleibt. Die Nachfrage danach ist deshalb wichtig, auch unter Beachtung einer evt. Gruppendynamik („alle anderen sind damit einverstanden, da will ich nicht auffallen…“).

- Körperliche Berührungen kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Gruppenspiele, Neigungsgruppen, handwerkliche Tätigkeiten etc.), gestalten wir so, dass sie stets für alle transparent sind.

2.4 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen seelisch verletzt und zutiefst gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei ist auf die Bedürfnisse und einen altersgerechten Umgang mit den jeweiligen Schutzbefohlenen zu achten.

Auch durch unsere alltägliche Sprache können Unklarheiten bezüglich der Art der Beziehung und das Rollenverhältnisses entstehen, weshalb es wichtig ist, diese so zu gestalten, dass keine Unklarheiten in der Beziehungsgestaltung entstehen können.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Wir vermeiden die Verwendung von Kosenamen (unklare Beziehungsgestaltung oder Rolle in der Gruppe – mögliche Bevorzugung o.ä.)
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir sofort. Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit digitalen Netzwerken Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch wir und unsere Jugendlichen der Pfarrei nutzen viele davon. Die Nutzung der (sozialen) Medien sollte möglichst vermieden und nur und auf ausdrücklichen Wunsch und Aufklärung über die Risiken erfolgen. Der Umgang damit sollte von einer verantwortungsvollen Kultur geprägt sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind absolut verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild und holen vorher Einverständniserklärungen ein.
- Fotos von Schutzbefohlenen dürfen nicht ohne deren Wissen benutzt, verschickt, gepostet etc. werden.
- Wir achten auf einen achtsamen Umgang miteinander in den sozialen Medien.

Wir richten uns im Umgang mit sozialen Netzwerken nach den Regelungen der Erzdiözese München und Freising. So werden insbesondere Freundschaften via Social Media-Plattformen zwischen (hauptamtlichen) Seelsorgern/innen der Pfarrei und Kindern / Jugendlichen nicht angenommen.

Seelsorger der Pfarrei folgen Kindern und Jugendlichen nicht auf Instagram und anderen Plattformen. Ebenso sind andere private Kontaktaufnahmen im Social Media Kontext zu unterlassen. Ehrenamtspersonen werden auf diese Regelungen hingewiesen, sind diesen jedoch nicht verpflichtet.

2.6 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Einzelnen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (wie z.B. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen nachvollziehbar sind.

2.7 Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern.
Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtlich), den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke, die über das übliche Maß hinausgehen, sind zu unterlassen.

- Geschenke an hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke an einzelne Personen können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.
- Geschenke dürfen keine anschließenden Verpflichtungen suggerieren.

Beispiel: Schenkt eine Gruppenleiterin all ihren Gruppenstundenmitgliedern einen Muffin zum Geburtstag, ist das ok, bekommt nur ein Kind zum Geburtstag einen Muffin geschenkt, dann nicht – wir vermeiden jegliche Bevorzugung.

Beispiel: Bekommt die Gruppenleiterin zum Geburtstag einen Muffin, ist das ok, bekommt sie 100€ geschenkt, ist das nicht ok, das Geschenk muss abgelehnt werden – Verhältnismäßigkeit, Geschenk geht über das übliche Maß hinaus.

2.8 Disziplinierungsmaßnahmen

Wir besprechen / verfolgen / disziplinieren in der Pfarrei nur sog. Grenzverletzungen (s. 1.1.1) – alle weitergehenden Verstöße werden dem Erzbistum München und Freising gemeldet[2] und unterliegen dort dem disziplinarischen Prozess bzw. generell dem Strafrecht.
Die Auswirkungen von Strafen (für Grenzverletzungen) sind nur schwer abschätzbar und daher gut zu

[2] s. Anlage 7 - Handlungsleitfaden „Vorgehen im Verdachtsfall“

durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zum Fehlverhalten des Einzelnen stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent und reflektiert.
- Die Disziplinierungsmaßnahmen werden **im Vier-Augen-Prinzip** festgelegt.

2.9 Regelungen für Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen

Aktivitäten mit Übernachtungen sind fester Bestandteil der Arbeit in unseren Einrichtungen (v.a. in der kirchlichen Jugendarbeit). Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende, gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

Unsere Jugendlichen / Ministranten orientieren sich hierbei und bei allen anderen Aktivitäten am eigens erstellten „Schutzkonzept der Jugendarbeit in St. Michael Berg am Laim“, welches basiert auf dem Präventionskonzept des Erzbistums München und Freising, dem Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising, dem Schutzkonzept und Verhaltenskodex der Kolpingjugend München und Freising und der Richtlinie Prävention der Dt. Bischofskonferenz.

Das Schutzkonzept der Jugend / Ministranten wird ebenfalls regelmäßig überprüft und angepasst. Generell halten wir uns u.a. an folgende Grundsätze:

- Es gibt jederzeit geschlechterspezifisch getrennte Unterkunftsräume und Toiletten/Duschen. Gruppenleiten duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer dürfen nicht zusammen in den Zimmern/Zelten der Aufsichtspersonen untergebracht werden.
- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung über die Zimmerbelegung mit ein. Als persönliche Grenze betrachten wir jedes Bedenken, das von den Beteiligten in dieser Hinsicht geäußert wird.
- Wir haben bei allen Aktivitäten für die Jugendlichen mind. einen Ansprechpartner pro Geschlecht vor Ort. Diese werden vorab benannt und sind den Jugendlichen bekannt.
- Die Gründe für eventuell nicht immer den Wünschen entsprechender Zimmerbelegung erörtern wir im 4-Augen-Prinzip und machen sie für die Beteiligten transparent. Näheres findet sich im entsprechenden Schutzkonzept der Jugendarbeit.

2.10 Regelungen für sonstige Veranstaltungen

Nehmen Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren an Veranstaltungen in der Pfarrgemeinde ohne ihre Erziehungsberechtigten teil, kann der Hauptverantwortliche der Veranstaltung vorab eine Einverständniserklärung der Eltern (mit Kontaktdaten und/oder besonderen Einwilligungen etc.) verlangen. Sollte diese nötig sein, wird bei der Werbung und Anmeldung für diese Veranstaltungen daraufhin gewiesen.

2.11 Verbindlichkeit der Regeln

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ab 14 Jahren) in unserer Pfarrei durch persönliche Unterschrift anerkannt.

Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit (mit Schutzbedürftigen Personen). Die in Präventionsfragen geschulte Person trägt dafür Sorge, dass die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex eingesammelt und datenschutzkonform verwahrt werden.

3 Risikofaktoren und Risikoanalyse

3.1 Vermeiden von Risikofaktoren

Um ein gutes Miteinander in unseren Einrichtungen zu ermöglichen, ist es uns besonders wichtig, bestimmte Risikofaktoren zur sexualisierten Gewalt **von vornherein zu vermeiden** und keine Verdachtsfälle und Vorfälle zu ermöglichen. Diese Faktoren sind:

- **Überstrukturierte Einrichtungen** mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern; diese können Täter und Täterinnen zum eigenen Vorteil nutzen, während Kritik unterdrückt wird.
- **Unterstrukturierte Einrichtungen** mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden, klaren und verbindlichen Regeln; den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fehlt es an Orientierung und Rückmeldung.
- **Geschlossene Systeme** zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung der Einrichtung von der Außenwelt aus, die Schutzbefohlene zur absoluten Loyalität verpflichtet und eine „Wir hier drinnen, die da draußen“ – Mentalität kreiert.

3.2 Risikoanalyse der Einrichtung

Es wird eine Risikoanalyse zu den örtlichen Gegebenheiten in der Pfarrei vorgenommen. Diese soll im Januar 2027 mit einzelnen Verantwortlichen starten und sukzessive in alle Einrichtungen und Gruppen ausgerollt werden.

Mit Hilfe dieser Analyse sollen mögliche Gefährdungspotenziale aufgedeckt werden. Dabei werden die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Einrichtung im Einzelnen in den Blick genommen. Es werden weiterhin Notwendigkeiten für präventive Maßnahmen und gut funktionierende Mechanismen der Präventionsarbeit identifiziert.

Dadurch können die Menschen in unseren Einrichtungen ihre Sicht der Dinge einfließen lassen und ihren eigenen Arbeitsbereich besser wahrnehmen und reflektieren.

Als Hilfestellung dienen uns u. a. folgende Fragen, die dann vor Ort / nach Bedarf ergänzt werden:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Wie ist der Zugang zu den Räumlichkeiten geregelt?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?
- Bergen eventuell Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
- Wie werden sie von uns genutzt? (z.B. verschiedene Formen von Seelsorgegesprächen, Beratungsgesprächen, Krankenbesuchen, AGs, Kinder- und Jugendarbeit, Arbeitskreise etc.)
- Welche Personen haben Kontakt zu Schutzbedürftigen?
- Sind die Führungszeugnisse durch die Ehrenamtlichen angefordert bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Selbstverpflichtungserklärungen dokumentiert?

3.3 Risikoanalyse von Maßnahmen

Hilfestellung bietet eine eigene Checkliste, die für jede einzelne Veranstaltung und Maßnahme von den Präventions-Verantwortlichen erstellt wird und mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor einer Veranstaltung und Maßnahme besprochen wird. Ebenso wird das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert.

Die Checkliste wird vom Präventionsbeauftragten mit den einzelnen Einrichtungen / Gruppen erstellt und dokumentiert. Die ausgefüllten und von der hauptverantwortlichen Person unterschriebenen Checkliste wird nach Ende der Veranstaltung (bzw. nach Dokumentation einer Unterweisung) im Pfarrbüro abgegeben und für 1 Jahr aufgehoben.

Eine generische Vorlage zur Erstellung dieser Checkliste befindet sich in Anlage 1 bzw. sind die auf einzelne Themen / Kreise angepassten Versionen bei der in Prävention geschulten Person (iPgP) erhältlich (und/oder werden von dieser in der Unterweisung an die jeweiligen Verantwortlichen verteilt).

4 Persönliche Eignung und Führungszeugnisse

4.1 Persönliche Eignung

Unsere Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur Personen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Grundlagen des Schutzkonzepts der Pfarrei im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren regelmäßigen Personalgesprächen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (Erneuerung alle 5 Jahre) voraus.[3] Daneben werden auch Schulungen anerkannter weiterer Träger, z. B. in der Jugendarbeit akzeptiert.

Für gelegentliche mithelfende Personen in unserer Pfarrei wurde ein Mindestmaß an Unterlagen für den Schutz der Schutzbefohlenen erarbeitet, sodass alle Mitarbeitenden Kenntnis über unser Schutzkonzept, die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz und eine möglichst sichere Durchführung der Veranstaltungen besitzen. Diese gelegentlichen Helfer und Helferinnen gehören keinen Sachausschüssen oder Gruppierungen an und nehmen nicht regelmäßig als Helfende an Veranstaltungen teil. Gelegentliche Helfer und Helferinnen (z. B. Firmvorbereitung, Erstkommunionmütter) übernehmen bei Veranstaltungen keinen oder keine regelmäßigen / zeitlich limitierten nahen, beziehungsaufbauenden Kontakt zu Schutzbefohlenen.

Gesonderte Regelungen werden auch für Chormitglieder, Kommunionhelfer oder Lektoren und Kantoren erstellt, welche zwar direkten Kontakte zu Schutzbefohlenen halten, jedoch nicht in der Form einer Zusammenarbeit, Weisungsbefugnis oder des Beziehungsaufbaus. Entsprechende Unterlagen und Regelungen werden ebenfalls dokumentiert (s. Anlagen 5 und 6).

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen werden über das Schutzkonzept informiert, die Dokumentation der Unterlagen erfolgt über die in Prävention geschulte Person im/über das Pfarramt unserer Pfarrei. Vor Ablauf des Führungszeugnisses oder der Präventionsschulung informiert das Pfarrbüro die jeweiligen Mitarbeitenden über eine nötige Auffrischung.
Benötigte Unterlagen hierfür können im Pfarrbüro angefragt und abgeholt werden.

In regelmäßiger Zusammenarbeit mit der in Prävention geschulten Person achtet die Kirchenverwaltung sowie der Pfarrgemeinderat darauf, dass das Schutzkonzept der Pfarrei im Bewusstsein aller beteiligten Personen bleibt und regelmäßige Schulungstermine für alle Betroffenen angesetzt werden (ca. 1 mal jährlich Kurzauffrischungen, alle 3-5 Jahre eine ausführlichere Unterweisung, idealerweise bei Aktualisierung des Schutzkonzepts oder zugrundeliegender Leitlinien / Dokumentationen).

[3] Siehe Ausführungsbestimmungen der für die Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis / Selbstverpflichtungserklärung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) und die im Erzbistum München und Freising geltende Rahmenordnung der Dt. Bischofskonferenz verpflichten alle katholischen Einrichtungen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig ist.

Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage (alle 5 Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) an die Stabsstelle Prävention des Erzbistums München und Freising; diese bestätigt das Vorliegen an das Pfarramt zur Dokumentation mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.[4]

Alle Unbedenklichkeitserklärungen verbleiben im Pfarrbüro, das Führungszeugnisse selbst verbleibt bei der Stabsstelle. Die individuellen Führungszeugnisse selbst liegen dem Pfarramt NICHT vor (s. Datenschutzregelungen und Einsichtnahme in persönliche Daten).

Die Verantwortung für die Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen aller hauptamtlich angestellten Mitarbeiter und Seelsorger liegt beim Erzbistum München und Freising.

Alle (ehrenamtlich) tätigen Mitarbeiter ab 16 Jahren, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben in unserer Pfarrei dieses (sowie die Selbstverpflichtungserklärung) abgegeben (Stand Juli 2026). Dies gilt auch für Ehrenamtliche unter 14 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Schutzbefohlenen sind; sie benötigen nur eine Selbstverpflichtungserklärung.[5]

Das Führen der Liste (Ablage der Bestätigungen der Unbedenklichkeitsbescheinigungen) erfolgt durch das Pfarramt. Dabei werden auch Einsichtnahme-Bestätigungen weiterer anerkannter Stellen (wie z.B. des Jungeninformationszentrums München der Stadt München, Behörden der Stadt München) anerkannt.

Das Pfarramt informiert vor Ablauf des Führungszeugnisses (5 Jahre) die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt die benötigten Unterlagen zur Verlängerung zur Verfügung.

Die in Präventionsfragen geschulte Person aktualisiert jährlich bzw. bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen den gesamten Personenkreis der Pfarrei, der erweitere Führungszeugnisse beantragen und/oder die Selbstverpflichtungserklärungen nachweisen muss.

[4] s. Anlage 8 – „Ablaufdiagramm der Unbedenklichkeitsbescheinigung“

[5] s. Anlage 6 – „Selbstverpflichtungserklärung“

5 Pastorale Bereiche

Die unter Punkt 2 im Verhaltenskodex beschriebenen Grundhaltungen und handlungsleitenden Verhaltensregeln finden in der Pfarrei St. Michael Anwendung in folgenden pastoralen Bereichen. Alle Beteiligten werden von der in Präventionsfragen geschulten Person dazu informiert und mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht.

5.1 Sakrament-Vorbereitung und Liturgie

- Taufe
- Erstkommunion
- Firmung
- Trauung
- Beichtgespräche
- Krankensalbung
- Gottesdienste für junge Kinder
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Familiengottesdienste

5.2 Ministrant*innen-, Kinder- und Jugendpastoral

- (Ministranten-) Gruppenstunden
- Jugendfahrten und -ausflüge
- Kinderchorproben
- Veranstaltungen der Jugendleiter

5.3 Pastorale Gespräche

- Seelsorgegespräche
- Einzelgespräche
- Trauergespräche
- Gespräche zur Krankenkommunion

5.4 Sonstige Bereiche und Gruppen

- Kindertagesstätte (eigenes Konzept)
- Seniorenbetreuung
- Bastelgruppen
- …

(Diese Liste ist nicht vollständig unterliegt ständiger Überprüfung und Aktualisierung, Stand Juli 2026)

6 Intervention und Interventionsplan

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Personen und bietet angemessene Hilfestellung für alle an.

Der Interventionsplan regelt Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe im Falle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Er beinhaltet Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

6.1 Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Pfarrei

- Ruhiges und besonnenes Handeln
- Hinzuziehung der in Präventionsfragen geschulten Personen
- Besprechung der weiteren Schritte mit einem unabhängigen Ansprechpartner*in des Erzbistums München und Freising.
- Dem/Der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen.
- Gut zuhören ohne zu hinterfragen,
- Dem Betroffenen zusichern, dass vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgegangen wird, auch wenn weitere Unterstützung hinzugezogen werden muss.
- Dokumentation der Gespräche und eventuelle Sicherung von Beweisen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter bzw. Ehrenamtliche (Anhang 9 und 2 sowie Anlage 3).
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
    - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der vermuteten Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
    - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der Täter*in von der Aktivität
    - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Betroffenen) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen.

6.2 Verdacht auf sexuellen Übergriff oder Missbrauch in der Pfarrei durch Hauptamtliche / Ehrenamtliche

Es besteht die Vermutung, dass ein*e Ehrenamtliche*r/ Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist. Informieren Sie die in Prävention geschulte Person und/oder gehen Sie direkt nach dem Handlungsleitfaden vor. [6]

Schritt 1:

[6] s. Anlage 7 - Handlungsleitfaden „Vorgehen im Verdachtsfall“ sowie Anlage 2 „Dokumentation Gespräch“

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, bzw. Ehrenamtliche (Anhang 2 und 3).

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts durch die in Prävention geschulte Person an die unabhängigen Ansprechpartner*innen der Erzdiözese München und Freising und den Vorgesetzten. (Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei kann und darf sich selbstverständlich, ebenso wie Betroffene oder Beschuldigte, auch ohne vorherige Absprache mit einem eventuellen Vorgesetzten direkt an die in Prävention geschulte Person oder die externen unabhängigen Ansprechpartner*innen wenden.)

Schritt 3:

Die externen unabhängigen Ansprechpartner*innen werden weitere Schritte einleiten und stehen den Beteiligten beratend zur Seite.

6.3 Verdacht auf sexuellen Übergriff oder Missbrauch in der Pfarrei unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese Situationen und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er/sie ein zeitnahes Gespräch an. Der/die Ehrenamtliche informiert die in Präventionsfragen geschulten Personen; ebenso empfiehlt es sich bei Bedarf grundsätzlich immer, sich extern durch eine Fachberatungsstelle oder Kinderschutzzentren beraten zu lassen, um eine fachliche Einschätzung z.B. bzgl. einer potentiellen Kindeswohlgefährdung zu bekommen und weitere Schritte abzusprechen.[7]

Je nach Schwere der Übergriffe finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind, beziehungsweise dem/der übergriffigen Jugendlichen, statt.

Alternativ dazu findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes, beziehungsweise dem/der Jugendlichen statt.

Es sollte eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe benötigt. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen herangezogen werden.

- Es werden die Eltern der Beteiligten informiert (nur wenn dies dem Schutz des Kindes dient bzw. das Wohl des/der Jugendlichen nicht gefährdet).
- Die in Präventionsfragen geschulte Person entscheidet (ggf. nach Rücksprache), welche Informationen an Beteiligte weitergegeben werden.
- Beobachtungen und Vorgehensweise werden dokumentiert.
- Bei schwerer und/oder wiederholter sexueller Übergriffe muss vom Präventionsbeauftragten geprüft werden, ob eine Beratungsstelle hinzugezogen werden muss, z.B. eine/n unabhängige Ansprechpartner*in des Erzbistums München und Freising, und/oder eine spezielle externe Beratungsstelle (z.B. Kinderschutzzentrum München).

[7] s. Anlagen 2, 3 und 4 sowie 9

- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit gewährleistet werden.
- Je nach Einschätzung/Entscheidung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitlich begrenzt von den Aktivitäten der Pfarrei ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden.

6.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen / Sorgeberechtigten

- Bei Äußerungen eines Kindes oder durch Beobachtung festgestellten Verdacht, wird das Gespräch dokumentiert.
- Der/die vermutete Täter*in wird nicht mit den Aussagen des Kindes oder Jugendlichen konfrontiert.
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen werden umgehend eingeschaltet, die alle weiteren Schritte einleiten wird.

7 Beschwerdemanagement

Wir möchten, dass es allen Menschen in unseren Einrichtungen gut geht, und jede/jeder das sagen kann, was sie/ihn stört.

Im Folgenden fassen wir unsere bisherigen Erfahrungen zu Handlungsempfehlungen zusammen.

Wir bezeichnen dabei als „Konflikt“,

- wenn es Streit gibt.
- wenn man sich ungerecht behandelt fühlt.
- wenn etwas passiert, was jemand als gemein oder ungerecht empfindet.
- wenn man mit einer Entscheidung unzufrieden ist.
- wenn es jemandem schlecht geht.

Kommt es gegen oder durch Schutzbefohlene oder untereinander zu körperlicher Gewalt, so sind die für diesen Personenkreis verantwortlichen Hauptamtlichen oder Ehrenamtlichen umgehend zu informieren.

Es können und sollen **auch Beschwerden ohne sexuellen Bezug** vorgebracht. Kinder und Jugendliche sind ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Präventionsbeauftragte der Pfarrei kann auch für solche Beschwerden als Ansprechpartner fingieren. Daneben wird geprüft, welche weiteren Ansprechpartner oder Kontaktmöglichkeiten es speziell für Kinder/Jugendliche geben kann.

7.1 Grundsätze unseres Miteinanders

- Konflikte gehören zum Alltag und sind nicht ungewöhnlich.
- Wichtig ist eine gelingende Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Themen, die sie selbst betreffen.
- Beschwerden werden immer ernst genommen und bearbeitet. Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit und gehen respektvoll miteinander um.
- Alle Beteiligten haben das Recht, etwas zur Sache zu sagen und bemühen sich um eine zielführende Lösung.
- Zunächst sollen die beteiligten Personen versuchen, eine Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen, können weitere Personen um Hilfe gebeten werden.
- Alle Beteiligten werden über Vereinbarungen informiert.
- Vereinbarungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten, wenn es eine/r der Beteiligten für notwendig hält.

7.2 Ziele des Beschwerdemanagements

- Alle Mitglieder unserer Einrichtungen haben die Möglichkeit, Missstände zu benennen.
- **Wir suchen gute Lösungen** für Konflikte und Unzufriedenheiten.
- Kommunikationswege sind transparent und allen bewusst.

7.3 Interne Beratung und Beschwerdewege

Die in Präventionsfragen geschulte Person nach § 9 der Präventionsordnung kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Sie bearbeitet diese nicht selbst, sondern ist verpflichtet, umgehend die externen unabhängigen Ansprechpartner*innen der Erzdiözese zu informieren.

Die in Präventionsfragen geschulte Person kann Kontaktdaten der externen unabhängigen Ansprechpartner*innen an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben.

In unserer Pfarrei gibt es öffentlich bekannt gemachte interne Beratungs- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung dieses Konzepts und der Kontakte auf der Homepage (https://www2.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/st-michael-bal) sowie durch öffentlichen Aushang.

Die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Person in der Pfarrei St. Michael Berg am Laim:

Julia Brand, Ellingerweg 96, 81673 München E-Mail: **jbrand@ea.ebmuc.de**;

Erster und in jedem Fall zwingend notwendiger Schritt **bei Kenntnis oder Hinweisen auf einen (Verdachts-)Fall von sexuellem Missbrauch Minderjähriger, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener** ist immer die Kontaktaufnahme mit einer der drei unabhängigen Ansprechpersonen.

Deren Kontaktdaten lauten:

Diplompsychologin	**Dr. jur.**	**Dipl.-Soz.päd**
Kirstin Dawin	Martin Miebach	Ulrike Leimig
St. Emmeramweg 39	Tengstraße 27/III	Postfach 42
85774 Unterföhring	80798 München	82441 Ohlstadt
Telefon: 089/20041763	Telefon: 089/954537131	Tel.: 08841 6769919
	Mob.: 0174 3002647	Mob.: 0160 8574106
kdawin@ missbrauchsbeauftragte-muc.de	**mmiebach@ missbrauchsbeauftragte-muc.de**	**uleimig@ missbrauchsbeauftragte-muc.de**

Bitte wenden Sie sich auch an die **Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**.
Die Kontaktdaten finden Sie auf folgender Homepage: https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention

8 Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Einrichtung auf. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

8.1 Präventionsarbeit in der Pfarrei

Die Pfarrei ernennt eine verantwortliche Person für das Thema Prävention („in Prävention geschulte Person“). Diese überprüft die Umsetzung des Konzeptes vor Ort und sitzt dem ständigen Arbeitskreis Prävention vor.

Die in Prävention geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben/Funktionen:

- Schulungen für Ehrenamtliche und Bereitstellung von Präventionsmaterialien,
- Ansprechpartner / in für Fragen der Prävention,
- Kooperation mit der Stabsstelle Prävention im Erzbistum München und Freising.

Die Präventionsbeauftragte unserer Pfarrei St. Michael Berg am Laim ist

Frau Julia Brand, Mitglied der Kirchenverwaltung, erreichbar über **jbrand@ea.ebmuc.de**

Es ist ein Arbeitskreis Prävention in der Pfarrei etabliert, der sich aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden des PGR, dem Vorsitz der KV (und den Oberministrant*innen) der Pfarrei zusammensetzt. Dieser Arbeitskreis evaluiert das Konzept und entwickelt es nach Bedarf kontinuierlich weiter.

Die in Prävention geschulte Person sorgt für ein gelingendes Wissensmanagement zum Thema „Prävention“ in der Pfarrei, überlegt sich ein Konzept zur Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pfarrei und trägt in Abstimmung mit dem Arbeitskreis die Sorge, dass diese notwendigen Schulungen entsprechend in der Pfarrei umgesetzt werden. Ebenfalls koordiniert die in Prävention geschulte Person zusammen mit dem Pfarrbüro die Dokumentation der vorliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Der Arbeitskreis Prävention beschließt notwendige Änderungen am Konzept und trifft sich mind. einmal im Jahr unter der Leitung des leitenden Pfarrers bzw. der in Prävention geschulten Person.

8.2 Transparenz über Präventionsarbeit

Präventionsarbeit wird nach den Richtlinien der Erzdiözese München und Freising als fester Bestandteil in unseren Einrichtungen über den Arbeitskreis Prävention verankert. Innerhalb unserer Einrichtungen werden Inhalte des Schutzkonzeptes durch die in Prävention geschulte Person zielgruppenorientiert vermittelt. Mindestens einmal jährlich wird in einer KV bzw. PGR-Sitzung das Thema „Prävention“ thematisiert.

8.3 Evaluation der Veranstaltungen

Sämtliche (Fortbildungs- und Schulungs-) Veranstaltungen, die von den Präventionsbeauftragten im Bereich der Präventionsarbeit durchgeführt und/oder besucht werden, wurden dokumentiert, einmal jährlich mit dem Arbeitskreis Prävention besprochen und neue Entwicklungen entsprechend kontinuierlich im Schutzkonzept aktualisiert.

8.4 Unterstützung von Betroffenen

Kommt es in unseren Einrichtungen/Gruppierungen direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung des Betroffenen höchste Priorität. Unverzüglich informiert die Person, die von dem Vorfall als Erste Kenntnis erlangt, die in Prävention geschulte Person der Pfarrei oder eine externe Person wie oben unter Kapitel 7 angegeben.

8.5 Unterstützung des irritierten Systems

Da bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Gruppierung sich als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung z.B. durch eine externe Begleitung notwendig sein. Diese kann bei der Pfarreileitung angefragt werden.

9 Aus- und Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert.

Auch langfristig soll Prävention als zentrales Thema in der Arbeit mit Schutzbefohlenen benannt und bearbeitet werden.

9.1 Mitglieder des Seelsorgeteams

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstverpflichtungserklärung (bzw. falls dienstlich notwendig eine Selbstauskunft)
- Erweitertes Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept der Pfarrei
- Schulung zur Präventionsarbeit durch die Erzdiözese (Umfang mind. 30 Wochenstunden). Dies ist alle 5 Jahre aufzufrischen.

9.2 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen
- Erweitertes Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen – alle 5 Jahre - neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept der Pfarrei bei einer Einweisung in die Bestimmungen durch den Pfarrer oder einer von ihm beauftragten Person – dies gilt insbesondere für Jugendgruppenleiter / innen und andere ehrenamtlich tätigen Personen. Dies ist regelmäßigen Abständen aufzufrischen.
- Hauptamtliche Mitarbeiter absolvieren die für ihr Dienstverhältnis von der Erzdiözese vorgeschriebenen Schulungen (s. 9.1)

10 Schlusswort

Wir alle wünschen uns, dass wir mit diesem Konzept ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringen und damit den Schutz aller auf Dauer garantieren.

Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Umfeld nicht.

Das Leben in unseren Einrichtungen ist einer starken Fluktuation ausgesetzt. Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben, und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

Um dies zu gewährleisten, trifft sich der Arbeitskreis Prävention einmal im Jahr und reflektiert.

11 In-Kraft-Treten

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Einrichtungen und Bereiche der Pfarrei St. Michael Berg am Laim (separate Konzepte liegen vor von KiTa St. Michael und den Ministranten – diese stehen im Einklang mit dem vorliegenden Konzept).
Das Schutzkonzept wird in seiner jeweils aktuellen Fassung vom leitenden Pfarrer erlassen und gilt für alle pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für alle hauptamtlichen Beschäftigten der Kirchenstiftung und für alle ehrenamtlich in der Pfarrei tätigen Personen.

Das Schutzkonzept gilt in seiner jeweiligen Fassung. Sein In-Kraft-Treten wird in allen Gremien der Pfarrei bekannt gemacht.

Es liegt außerdem im Pfarrbüro zur Einsichtnahme aus und wird auf der Web-Seite der Pfarrei veröffentlicht.

München, 14.10.2026

Brian McNeil

Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand

Julia Brand

in Prävention geschulte Person

Anhänge

Anhang 1: Veranstaltungen und Vorlage Checkliste

Vor Veranstaltungsbeginn (z. B: vor den ersten Treffen mit EK-Leitern) erstellt die hauptverantwortliche Person eine entsprechende Checkliste zur Veranstaltung (Vorlage bei der in Prävention geschulten Person erhältlich). Diese wird vor Beginn mit den an der Veranstaltung teilnehmenden Mitarbeitern und Mitarbeitern / -innen besprochen und ausgefüllt. Nach der Veranstaltung geben die Hauptverantwortlichen die Checkliste unterschrieben im Pfarrbüro ab. Hier wird sie ein Jahr aufgehoben.

Informationen zu vorliegenden Unterlagen von allen Mitarbeitenden können im Pfarrbüro eingeholt werden, hier können auch benötigte Materialien für Ehrenamtliche / gelegentlich Helfende abgeholt werden (z.B. Handreichung „miteinander achtsam leben“ als Broschüre).

Die Checklisten werden regelmäßig reflektiert, von der Präventionsbeauftragten mit den betroffenen Mitarbeitenden besprochen und, wenn nötig, überarbeitet.

Beispiel-Checkliste

Stand:	**Zeitschiene/Kommentare**	**erledigt**
Checkliste wird vorbereitet und liegt den Verantwortlichen vor.	Wenn möglich, 2-3 Wochen vor Beginn aushändigen und vor Beginn besprechen.	
Alle Mitarbeitende haben **ENTWEDER** eine Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ (bei direktem Kontakt mit Schutzbefohlenen z.B. Spieleprogramm) besucht, **ODER** allen Mitarbeitenden wurde die Broschüre „Miteinander achtsam leben“ der Erzdiözese München und Freising zur eigenständigen Lektüre ausgehändigt. Fragen können jederzeit mit der in Prävention geschulten Person diskutiert werden.	Zur Information verwenden Sie bitte die Handreichung s. Anlage 7	
Alle Mitarbeitenden ab 16 Jahre haben **A)** das erweiterte Führungszeugnis in der Stabsstelle für Prävention (Erzbistum München und Freising) einsehen lassen (U-Bescheinigung liegt vor), und **B)** allen Mitarbeitenden wurde das Schutzkonzept der Pfarrei in Kürze erläutert und **C)** die Selbstverpflichtungserklärung wurde von allen unterschrieben.	Wenn möglich, eFZ 3 Monate vor Beginn der Tätigkeit anfordern; Siehe Anlagen 6 und 8	
Das Thema „miteinander achtsam umgehen“ wird vor der Veranstaltung im Veranstaltungsteam besprochen und reflektiert.	Kurzpräsentation durch iPgP / Verantwortlichen	

Alle Mitarbeitenden wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen.	Anlagen 4 und 7	
Die Mitarbeitenden wissen, an wen sie sich im Fall von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement).	Direkter Kontakt zur Präventionsbeauftragen bekannt; Verweis auf Homepage der Stabstelle Prävention möglich; s. Anlage 4	
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden.	Schriftliche Einwilligungen mit Anmeldungen o. ä. anfordern	
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder Dritten).	s. Anlage 2,3,4,7 und 9	
Da gemischtes Publikum erwartet wird, gibt es weibliche und männliche Ansprechpersonen /Aufsichtspersonal. Für alle Teilnehmenden ist ersichtlich, wer jeweils die Ansprechperson ist.	Anstecker / Namensschilder (werden nicht im Brustbereich, sondern z.B. **am Arm** angebracht)	
Alle Mitarbeitenden sind sich der „dunklen Ecken“ der Veranstaltung bewusst und achten auf diese besonders.	Separate Liste zu den „dunklen Ecken“ evaluieren und zusammen mit Checkliste dokumentieren	
Veranstaltungsspezifische Erweiterungen – erstellt durch die hauptverantwortliche Person der Veranstaltung zusammen mit der in Prävention geschulten Person..	- Welche Dokumente fehlen noch? - Zusätzliche Maßnahmen notwendig?	

Anhang 2: Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen

- **Wenn sich ein Schutzbefohlener an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält er Sie für eine geeignete Ansprechperson.**
- **Bitten Sie den Schutzbefohlenen zu berichten, was geschehen ist.**

Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie den Schutzbefohlenen sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen. Wenn der Schutzbefohlene aufhört zu berichten, fragen Sie nach, ob er / sie noch mehr erzählen möchte.

- **Formulieren Sie Nachfragen möglichst offen.**

(z.B. „Möchtest Du erzählen, was dann passiert ist?“)

- **Seien Sie sensibel.**

Wie detailliert die schutzbefohlene Person berichtet, darf sie in dieser Situation selbst entscheiden.

- **Schenken Sie Vertrauen.**

Bewusste Falschaussagen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis 8 Prozent etwas höher.[8]

Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt, oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.

- **Keine falschen Versprechungen.**

Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn der Schutzbefohlene Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

- **Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu.**

Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.

- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe folgender Dokumentationsvorlage)**

[8]Busse, Steller & Volbert 2000; Bange, 2002

Dokumentationsbogen für ein Verdachtsgespräch

Vorlage aus dem Leitfaden „Miteinander achtsam leben“ der Erzdiözese, s. Anlage 9

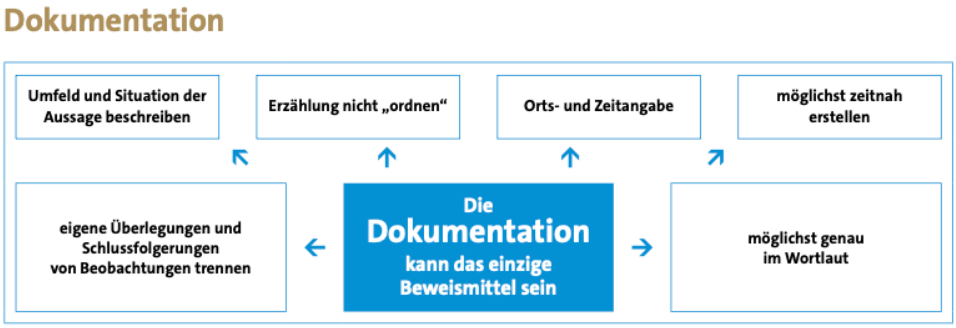

Dokumentation des Gesprächs mit
Umfeld und Situation des Gesprächs
Ort und Zeit
Inhalte möglichst im Wortlaut
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Anhang 3: Bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen eingreifen

Grenzverletzungen unter Gleichaltrigen werden häufig nicht erkannt, da sich die Betroffenen selten an erwachsene Bezugspersonen wenden.

Wenn überhaupt davon berichtet wird, dann eher gegenüber Gleichaltrigen.[9]

Weiterhin wird selbst in Fällen, in denen von sexuellen Übergriffen berichtet wird, häufig nichts unternommen.[10]

Werden sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen entdeckt, besteht häufig die Schwierigkeit, zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Handlungen zu unterscheiden. Bei Aufdeckung von sexuellen Übergriffen ist eine angemessene und schnelle Reaktion der pädagogischen Fachkräfte erforderlich:[11]

Eindeutige Stellungnahme der Fachkräfte/Bezugspersonen, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten unangemessen ist.

- Befragung der Beteiligten im Einzelgespräch
- Keinen Druck ausüben, wenn betroffene Kinder und Jugendliche nicht über die erlebten Übergriffe sprechen wollen
- Vermeidung zu starker emotionaler Reaktionen der Fachkräfte
- Information der Eltern aller Beteiligten
- Information des Präventionsbeauftragten und ggf. der unabhängigen Ansprechpersonen
- Unterstützungsangebote für die beteiligten Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern
- Angemessene Sanktionen, die sich nach den Kriterien des Schutzes des/r Betroffenen, der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat richten (z.B. der Täter/die Täterin muss den Ort wechseln, darf nicht mehr allein in bestimmte Situationen gehen)

Eine Trennung von Täter/in und Betroffenen hat Priorität.

Dennoch sollte unbedingt geprüft werden, ob ein Verbleib eines grenzüberschreitenden Menschen in der Pfarrei möglich ist.

[9]Priebe & Svedin, 2008
[10]Child Research & Resource Centre, 2009
[11]Enders, 2012; Mosser, 2012

Anhang 4: Wo finde ich Hilfe?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat.

Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

In Prävention geschulte Person in der Pfarrei St. Michael Berg am Laim:

Frau Julia Brand – Email: **jbrand@ea.ebmuc.de**;

Dies wird in den Schaukästen der Pfarrei veröffentlicht.

Unabhängige Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising:

Diplompsychologin	**Dr. jur.**	**Dipl.-Soz.päd**
Kirstin Dawin	Martin Miebach	Ulrike Leimig
St. Emmeramweg 39	Tengstraße 27/III	Postfach 42
85774 Unterföhring	80798 München	82441 Ohlstadt
Telefon: 089/20041763	Telefon: 089/954537131	Tel.: 08841 6769919
	Mob.: 0174 3002647	Mob.: 0160 8574106
kdawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de	**mmiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de**	**uleimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de**

Unabhängige Ansprechpersonen sind auf der folgenden Webseite einsehbar:
https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen

Beratungsstellen für Haupt- und Ehrenamtliche:

- **kibs:** Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 089/23 17 16 - 9120, www.kibs.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 089/60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de
- **Kinderschutz-Zentrum München,** Beratungstelefon: 089/55 53 56, http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/
- IMMA e.V. Jahnstraße 38, 80469 München Telefon: 089/23889110

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:** 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- **kibs:** (bieten auch online-Beratung für Jungs an) Arbeit mit männlichen Betroffenen, www.kibs.de

- **Kinderschutz-Zentrum München,** Beratungstelefon: Telefon: 089/55 53 56, http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/
- **IMMA e.V.,** beratungsstelle@imma.de, Telefon: 089/2 60 75 31, www.imma.de/beratungstelle
- **IMMA e.V.,** Zufluchtstelle, Telefon: 089/18 36 09, zufluchtstelle@imma.de

Allgemeines Beratungsangebot

- **Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen,** die von Gewalt betroffen sind, siehe https://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,** Telefon: 089/5 43 95 56, www.maennerzentrum.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 089/60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot. Standort Regensburg: Telefon: 0941/9 41 10 88, kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de
- **Kinderschutz-Zentrum München,** man|n sprich|t, Telefon: 089/55 53 56, E-Mail: mannspricht@dksb-muc.de
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,** Telefon: 089/5 43 95 56, www.maennerzentrum.de

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:

- **Deutscher Kinderschutzbund,** Kinderschutz-Zentrum München (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9, 80337 München, Telefon: 089/55 53 56, kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de

Anhang 5: Gelegenheitshelfende

Für gelegentliche mithelfende Personen in unserer Pfarrei wurde ein Mindestmaß an Unterlagen für den Schutz der Schutzbefohlenen erarbeitet, sodass alle Mitarbeitenden Kenntnis über die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz und eine möglichst sichere Durchführung der Veranstaltungen besitzen.

Die Hauptverantwortlichen einer Veranstaltung sind dafür verantwortlich allen Gelegenheitshelfenden die nötigen Materialien auszuhändigen und die Selbstverpflichtungserklärung mit der Checkliste im Pfarrbüro abzugeben.

Vorab wird ihnen die Veranstaltungsspezifische Checkliste, die Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt sowie das Informationsheft „miteinander achtsam leben“: https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-64228420.pdf

Von allen Gelegenheitshelfenden wird die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben im Pfarrbüro hinterlegt. Diese wird wie die entsprechende Veranstaltungscheckliste ein Jahr aufgehoben.

Auch für weitere Personenkreise in unserer Pfarrei wurden gesonderte Regelungen getroffen.

Die Leitenden des Chors unterliegen den Regelungen und Verpflichtungen der Ehrenamtlichen. Für ihr Angebot erstellen sie ebenfalls eine Checkliste.

Lektoren und Kommunionhelfer halten sich in regelmäßigen Abständen in den gemeinsamen Räumlichkeiten (Sakristei, Altarraum etc.), welche von außen nicht einsehbar sind, mit den Ministranten und Ministrantinnen auf. Aufgrund dessen nehmen auch sie alle 5 Jahre an einer Präventionsschulung teil und werden gebeten, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist angefügt.

Anhang 6: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
in der Pfarrei St. Michael Berg am Laim

Die katholische Kirche will allen Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sie sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz von Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im entsprechenden Arbeitsbereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz betroffener Personen ein.

   Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass

seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Betroffenen werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meine Pfarrei oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

Anhang 7: Handreichung Prävention – Vorgehen im Verdachtsfall

Vorgehen im Verdachtsfall bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder eine schutz- oder hilfebedürftige Person

Eine betroffene Person teilt sich Ihnen mit.

- zuhören und Glauben schenken
- Ruhe bewahren
- kein übereilter Aktionismus
- nur offene Fragen stellen (z. B. „Möchtest du mir noch mehr erzählen?“) und keinen Druck aufbauen: Die betroffene Person bestimmt selbst, was und wie viel sie preisgeben möchte.
- keine unhaltbaren Versprechungen
- keine Konfrontation mit der beschuldigten Person

Sie haben eine Vermutung bzw. Ihnen wird eine Vermutung mitgeteilt (z.B. verbale Hinweise oder Verhaltensauffälligkeiten).

- Ruhe bewahren
- kein übereilter Aktionismus
- eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- keine Befragung der potenziell betroffenen Person
- Verhalten beobachten
- keine Konfrontation mit der beschuldigten Person

dokumentieren (siehe Dokumentationsvorlage)

keine eigenen Ermittlungen

(vermutete) sexualisierte Gewalt **durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden** der Erzdiözese oder einer dazugehörigen Kirchenstiftung

unverzügliches Kontaktieren der **unabhängigen Ansprechpersonen (verpflichtend)**

Beratung und Unterstützung durch Fachstellen

(vermutete) sexualisierte Gewalt **unter Gleichaltrigen**

(vermutete) sexualisierte Gewalt **im privaten Kontext** (Familie oder sozialer Nahraum)

Fachberatung kontaktieren und weitere Schritte besprechen

Erzdiözese München und Freising (KdöR) vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München, Generalvikar Christoph Klingan, Kapellenstraße 4, 80333 München
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch; Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation, Visuelle Kommunikation
UID-Nummer: DE811510756; Stand: 27.02.2026

Anhang 8: Ablauf Unbedenklichkeitsbescheinigung



Anhang 9: Broschüre „Miteinander achtsam leben“ zur Prävention



Online verfügbar unter https://engagiert.erzbistum-muenchen.de/praevention-von-sexuellem-missbrauch oder als Broschüre erhältlich über das Pfarrbüro.